

Verfahrensstand CO-Pipeline

- 21.03.2006 Verkündung des vom Landtag beschlossenen Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen (Rohrleitungsgesetz - GV. NRW. S. 130) - Spezialenteignungsgesetz;
Grundlage zahlreicher Besitzeinweisungsbeschlüsse der Bezirksregierung Düsseldorf, u. a. auch gegen den Kreis Mettmann
- 14.02.2007 Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf für die Errichtung und den Betrieb einer ca. 67 km langen Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigen Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen der Fa. Bayer Material Science AG (BMS)
Rechtsgrundlagen: § 20 Abs. 1 i.V.m. §§ 21 bis 23 UVPG und §§ 72 ff. VwVfG NRW
Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Antragstellerin

Planfeststellungsbeschluss und Besitzeinweisungsbeschlüsse mit Klagen/Widersprüchen angefochten – Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

Wesentliche rechtliche Argumente der Pipelineegner:

- ⇒ Rohrleitungsgesetz ist zu unbestimmt und daher verfassungswidrig (Boxberg-Entscheidung des BVerfG);
keine Förderung und (dauerhafte) Sicherung des Allgemeinwohls, sondern einseitige Unterstützung eines Privatkonzerns
- ⇒ Enteignungszwecke zum Wohl der Allgemeinheit werden im Planfeststellungsbeschluss nicht konkretisiert und nicht gesichert;
lediglich formelhafte Wiederholung des Gesetzestextes
- ⇒ Vollständiges Fehlen einer abwägenden Bewertungsanalyse
- ⇒ Sicherheitsstandards sind unzureichend
- ⇒ Alternative Trassenführung linksrheinisch wurde nicht geprüft

17.12.2007 OVG NRW untersagt mit zwei Beschlüssen die Inbetriebnahme der CO-Pipeline vorläufig

Das OVG stellt in seinen Entscheidungen zwar nicht ausdrücklich fest, ob das Rohrleitungsgesetz verfassungsmäßig oder verfassungswidrig ist. Es übt jedoch eingehende verfassungsrechtliche Kritik an diesem, die Inanspruchnahme privater und öffentlicher Grundflächen für die Errichtung und den Betrieb der CO-Pipeline ermöglichenden Gesetz. Es fehlt nach Auffassung des Gerichts an der geforderten Sicherung der Allgemeinwohlbezogenheit insbesondere im Hinblick auf die von Bayer angeführten wirtschaftlichen Gründe und vermeintlichen umweltbezogenen Vorteile des Vorhabens.

Da die vom OVG aufgezeigten Mängel im Rohrleitungsgesetz wurzeln, ist die Auffassung vertretbar, dass das Gesetz verfassungswidrig ist. Es wäre auch nicht möglich, diese Mängel außerhalb der parlamentsgesetzlichen Ebene, etwa durch eine Nachbesserung des Planfeststellungsbeschlusses oder durch ein Ergänzungsverfahren zu überwinden, sondern es wäre eine Neufassung des Rohrleitungsgesetzes durch den Landtag als parlamentarischen Gesetzgeber erforderlich.

Unabhängig davon äußert das OVG in seinen Entscheidungen auch massive Kritik am Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf. Nach Auffassung des Gerichts fehlt die erforderliche Prüfung, ob aus Gründen der Infrastrukturstärkung, der Arbeitsplatzsicherung und des Umweltschutzes tatsächlich ein Bedarf an der Verwirklichung des Vorhabens vorliegt, der über rein betriebswirtschaftliche Interessen des Bayer-Konzerns hinausgeht, und der in einer Abwägung die entgegen stehenden Belange der Bevölkerung überwiegt. Hierbei sind insbesondere wegen der äußerst gefahrenträchtigen Eigenschaften des Kohlenmonoxids die in erheblichem Maße aufgeworfenen Sicherheitsfragen sowie die Vermeidung von Eingriffen in das verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsrecht der Betroffenen zu nennen.

Auch ist nach Auffassung des OVG nicht hinreichend konkretisiert und nachvollziehbar, wieso ein linksrheinischer Trassenverlauf von vornherein ausgeschlossen worden ist.

Darüber hinaus hat das Gericht ausdrücklich offen gelassen, ob die streitgegenständliche Anlage dem Stand der Technik entspricht.

In weiteren Eilverfahren - auch dem des Kreises Mettmann - wird die vorzeitige Besitzeinweisung der Fa. BMS insoweit vorläufig untersagt, als der Firma erlaubt wird, die CO-Pipeline schon vor einer Enteignung der Grundstücke zu betreiben.

- 15.10.2008 Planergänzungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf
- Durch diesen Planergänzungsbeschluss werden auf der Grundlage von insgesamt neun neu erstellten Gutachten bzw. gutachtlichen Stellungnahmen insbesondere umfangreiche Ausführungen zur betriebs- bzw. volkswirtschaftlichen Erforderlichkeit des Vorhabens und zur rechtsrheinischen Trassenwahl gemacht sowie einzelne Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses konkretisiert bzw. neu aufgenommen. Besondere Bedeutung kommt dabei einer neu aufgenommenen Nebenbestimmung zu, die der Vorhabenträgerin den Abschluss eines - *zwischenzeitlich unterzeichneten* - öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Land Nordrhein-Westfalen zur Absicherung von Gemeinwohlzwecken (u. a. dauerhafter Betrieb zur Standort- und Arbeitsplatzsicherung, Verbesserung der Umweltbilanz für die Zeit des Leitungsbetriebs bei Gestaltung der Kohlenmonoxidproduktion) aufgibt.

Eine Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer und Gebietskörperschaften an dem Planergänzungsverfahren hat nicht stattgefunden.

- 19.03.2009 Antrag der Firma BMS gemäß § 80 Abs. 7 VwGO, die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts vom 17.12.2007 abzuändern und die Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses vollständig wiederherzustellen

- 26.05.2009 Beschluss des VG Düsseldorf vom 26.05.2009 (*rechtskräftig*)
Ablehnung des Antrags auf Abänderung der OVG-Beschlüsse
- Entscheidungsgründe

Die Voraussetzungen für eine Abänderung der OVG-Entscheidungen zu Gunsten der Firma BMS liegen nach Auffassung der Kammer nicht vor. Die Kritikpunkte des Oberverwaltungsgerichts an der Genehmigungsentscheidung der Bezirksregierung seien durch deren nachfolgende Planergänzung und

Planänderungen nicht in einer Weise ausgeräumt worden, die rechtlich ohne Zweifel ist und daher ohne Weiteres zu einer abweichenden Interessenabwägung zugunsten des Betriebs der CO-Pipeline führe.

Klageverfahren

Die Hauptsacheverfahren der von der Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren betroffenen Privatkläger sind nach wie vor in erster Instanz beim Verwaltungsgericht Düsseldorf anhängig.

- 18.01.2010 Beweisbeschluss Erstellung eines Gutachtens zu vielfältigen sicherheitstechnischen Fragen
- 17.02.2010 Beweisbeschluss Erstellung eines Gutachtens zur Erdbebensicherheit der CO-Pipeline mit vorheriger Entpflichtung des zunächst beauftragten Gutachters wegen Besorgnis der Befangenheit

gez.

Hanheide



UWG-ME-Fraktion • H. Degner • Wupperstr. 35g • 40764 Langenfeld

An den Vorsitzenden
des Kreisausschusses
Herrn Landrat Hendele
Kreishaus

40822 Mettmann

Harald Degner

Fraktionsgeschäftsführer

Wupperstr. 35g
40764 Langenfeld

Tel. 02173 / 14 91 83

Fax 02173 / 99 58 95

FraktionsGF@uwg-me.de

www.uwg-me.de

Langenfeld, den 04.05.2010

Sitzung des Kreisausschusses

hier: Anfrage der UWG-ME Fraktion zum AGAP

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur Kreisausschusssitzung am 28.Juni bitten wir um einen Bericht über den Bearbeitungsstand des "Alarm- und Gefahrenabwehrplan" der CO-Pipeline.

Begründung:

Auf der letzten Aktionärsversammlung wiederholte der Vorstandsvorsitzende von Bayer, Werner Wenning, dass der AGAP fertig und abgestimmt sei. Diese Information ist auch so der Bayer Broschüre (Anlage) zu entnehmen:

"FRAGE Gibt es einen Notfallplan?

Ja. Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) beinhaltet abgestimmte interne und externe Meldewege, die eine schnelle und sichere Information der zuständigen Stellen gewährleisten. Der AGAP wurde mit den Werkfeuerwehren des CHEMPARK, den Feuerwehren der beteiligten Kommunen, den zuständigen Behörden und unabhängigen Prüfern erarbeitet und von der Bezirksregierung für abgestimmt erklärt."

Wir sind davon ausgegangen, dass den Kreistagsfraktionen in geeigneter Weise der abgestimmte AGAP vorgestellt wird. Oder handelt es sich hierbei etwa erneut um eine "Ente" von Bayer?

Insbesondere interessiert die Fraktion UWG-ME, welche Lasten in Form von Kosten für weitere Rettungsmittel (z.B. Sirenen, Schutzkleidung, Spezialfahrzeuge) und Personalkosten z.B. für Übungen oder den Krisenstab als "Vorhaltekosten" auf den Kreis Mettmann und seine Kommunen nun zukommen.

Werden diese Ausgaben erst nach Abschluss der anhängigen Klageverfahren getätigt?

Wie hoch ist die Erstattung dieses Aufwandes durch die Firma Bayer?

Weiterhin interessiert uns, ab wann die vorbeugenden Maßnahmen des AGAP (z.B. Errichtung von Sirenenstandorten) voraussichtlich umgesetzt sind und aus dieser Sicht eine weitere Voraussetzung für eine evtl. Inbetriebnahme der Pipeline vorliegen würden. Bei dieser Gelegenheit bitten wir dann auch um einen kurzen Sachstandsbericht zu den Gerichtsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Bernhard Osterwind
Stellv. Fraktionsvorsitzender